

# Satzung des Turn- und Spielvereins 93/33 Wadersloh e.V., Kr. Warendorf



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30.6.1895 in Wadersloh gegründete Turnverein führt seit Aufnahme des Fußballsports im Jahre 1933 den Namen "Turn- und Spielverein 93/33 Wadersloh e.V." - in der Kurzbezeichnung "TuS Wadersloh" - genannt.  
Der Verein hat seinen Sitz in 5939 Wadersloh, Kreis Warendorf.  
Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum unter Nr. 271.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Bundes- und Landesfachverbände.
3. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage.  
Der Verein ist politisch und religiös nicht gebunden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Der Verein hat Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.  
Personen, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.  
Alle Mitglieder, die vor dem 1.1.1960 dem Verein beigetreten sind, können nach 40 Jahren Vereinsmitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ferner kann Vereinsmitgliedern, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Gönner des Vereins sind diejenigen, die ihn durch Spenden unterstützen. Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins als Gäste teilzunehmen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei Einsprüchen gegen den Ausschluß kann der Ältestenrat, der aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden, angerufen werden. Bleibt der Gesamtvorstand trotz gegenteiliger Meinung des Ältestenrates bei seinem gefassten Beschluß, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei Einsprüchen ist der Ältestenrat zu hören.

## **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.

Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Muß der Beitrag vom Kassierer in bar eingeholt werden, kann zusätzlich eine Einzugsgebühr erhoben werden.

Diese wird vom Vorstand festgelegt.

Neuaufgenommene Mitglieder zahlen im ersten Jahr vom Eintrittsmonat ab den anteiligen Beitrag.

Die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsерleichterungen gewähren.

## **§ 6 Stimmrecht u. Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.  
Das Stimmrecht innerhalb der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung des Vereins.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und dem Vereinsjugendtag sowie den Jugendtagen der Fachabteilungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Mitarbeiterkreis
  - c) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Kalendervierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden dies unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Glocke". Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.  
In den Vereinsbekanntmachungskästen muß auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Sollte im 1. und 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, genügt im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Mitarbeiterkreis
  - d) von den Ausschüssen
  - e) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.  
Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.  
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Mehrheit zustimmt.

## **§ 9 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Übungsleiter
  - d) die Betreuer- und Gerätewarte
  - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
  - g) Kassenprüfer
  - h) Ältestenrat.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (eine dieser drei Personen muß eine Frau bzw. ein Mann sein), dem Schatzmeister und dem 1. Geschäftsführer.
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sozialwart, dem Gerätewart, den Leitern der einzelnen Abteilungen, sowie dem Ressortleiter für Jugendsport.  
Der von der jeweiligen Sportabteilung gewählte Leiter ist der Mitgliedsversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wirkt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei allen Entscheidungen mit.
3. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird vom Vereinsjugendtag gewählt (näheres regelt die Jugendordnung). Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Einberufung des Vereinsjugendtages regelt die Jugendordnung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der 1. Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuß gebildet. Dieser tagt unter dem Ressortleiter für Jugendsport. Jede Abteilung soll einen Vertreter der Sportjugend wählen, der von der Jugendversammlung zu bestätigen ist und diesem Ausschuß als Mitglied angehört.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.  
Diese werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der 1. Vorsitzende.

### **§ 14 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wadersloh mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Forderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.03.84 von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit genehmigt.

Wadersloh, den 12.3.1984.

**ERWEITERUNG ZUR SATZUNG**  
**Am 11.03.1969 in der Gaststätte Holtermann**  
**NEU**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 30.06.1893 in Wadersloh gegründete Turnverein führt seit Aufnahme des Fussballsports im Jahre 1933 den Namen Turn- und Spielverein 93/33 Wadersloh e.V." - in der Kurzbezeichnung "TuS Wadersloh" genannt-. Der Verein mit Sitz in Wadersloh, Kreis Warendorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum unter Nr. 271.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wadersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Bundes- und Landesfachverbände.
7. Der Verein ist politisch und religiös nicht gebunden.